

**Allgemeine Einkaufsbedingungen**  
**Schwan-STABILO Schwanhäußer GmbH & Co. KG**

**1. Geltungsbereich**

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; ergänzende oder von unseren abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Alle Bestellungen, sowie Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten in Ausführung des Liefer- oder Leistungsvertrages getroffen werden, erfolgen schriftlich. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.

**2. Lieferung**

- 2.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies und können wir deshalb die Lieferung nicht zuordnen, sind wir zur Annahmeverweigerung berechtigt. Alle dadurch entstehenden Kosten sind vom Lieferanten zu tragen.
- 2.2 Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist für den Lieferanten bindend. Sie ist unverzüglich unter Angabe der Bestellnummer sowie den verbindlichen Preisen und Lieferzeiten schriftlich innerhalb von 5 Arbeitstagen zu bestätigen.
- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Verzögerung oder, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung, zu verlangen

**3. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis versteht sich exklusive Umsatzsteuer und ist bindend. Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis die Verpackung und Lieferung frei Haus ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Rechnungen und Gutschriften können wir nur bearbeiten, wenn diese mit den gesetzlichen Pflichtangaben sowie unserer Bestellnummer und korrekten Rechnungsanschrift versehen sind. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat.
- 3.3 Forderungen aus Regiearbeiten, Reparaturen, Wartung etc. werden nur anerkannt, wenn hierfür ein schriftlicher, von uns unterzeichneter Nachweis (Regie-, Reparatur-, Wartungszettel) der Rechnung beiliegt.
- 3.4 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Erhalt einer prüffähigen Rechnung, welche die gesetzlichen Pflichtangaben enthalten muss, mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Bei zu früher Lieferung bzw. Leistung wird als Stichtag der vereinbarte Liefertermin herangezogen. Wir geraten nur in Zahlungsverzug, wenn der Lieferant uns nach Eintritt der Fälligkeit ausdrücklich und schriftlich zuvor gemahnt hat.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- 3.6 Der Lieferant kann seine bestehenden Forderungen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten. Ein Einzug durch Dritte ist ausgeschlossen.

**4. Qualität und Dokumentation**

- 4.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften, die vereinbarten technischen Daten und Vorgaben von uns einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der Leistung bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 4.2 Der Lieferant verpflichtet sich, Art und Umfang der Prüfungen sowie Prüfmittel und –methoden mit uns bei Auftragsvergabe, spätestens jedoch vor Produktionsbeginn abzustimmen. Im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten sind wir bereit, die Prüfung mit dem Lieferanten zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik darzulegen.
- 4.3. Der Lieferant hat darüber hinaus unsere Qualitätssicherungsvorschriften und „Qualitätsmerkmale“ zu erfüllen, insbesondere in besonderen Aufzeichnungen, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstest ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Die Dokumentationspflicht gilt für alle Liefergegenstände, wenn sie nicht vereinbarungsgemäß davon ausgenommen sind.

**5. Mängeluntersuchung und Gewährleistung**

- 5.1 Mängel der Lieferung haben wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- 5.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nacherfüllung, Minderung des Kaufpreises oder nach angemessener Frist Rücktritt zu verlangen. In Falle der Nacherfüllung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderliche Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Sofern ein Sachmangel durch Nacherfüllung vollständig beseitigt ist, beginnt die Verjährungsfrist der nachgebesserten oder neu gelieferten Sache mit der Übergabe oder mit der Abnahme neu zu laufen. Verlangen wir Schadensersatz statt der Leistung, bleibt der Anspruch auf die Leistung solange erhalten, bis der Lieferant Schadensersatz statt der Leistung geleistet hat
- 5.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate gerechnet ab vollständiger Anlieferung des Liefergegenstandes bzw. Abnahme der Leistung.
- 5.4 Bei Lieferung von Maschinen, maschinellen Anlagen und sonstigen Einrichtungen, sowie Ersatzteilen dazu, garantiert der Hersteller bzw. Lieferant die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden deutschen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften, sowie die gesetzlich anerkannten, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regelungen und Auflagen.
- 6. Produkthaftung**
- 6.1 Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- 6.2 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- 7. Schutzrechte**
- 7.1 Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner erbrachten Lieferung bzw. Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland, bei vertragsgemäßer Verwendung verletzt werden.
- 7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, uns und unsere Abnehmer unverzüglich auf schriftliches Anfordern von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 7.3 Das oben Gesagte gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände identisch nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Angaben hergestellt hat
- 8. Eigentumsvorbehalt und Geheimhaltung**
- 8.1 Wir erwerben an Modellen, Matrizen, Schablonen, Mustern, Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, die wir ganz oder teilweise bezahlen, unserem Finanzierungsbetrag entsprechend, zumindest ein Anwartschaftsrecht oder Allein- bzw. Miteigentum. Die Übergabe wird durch ein Verwahrungsverhältnis ersetzt, welches den Lieferanten zum Besitz berechtigt. Der Lieferant trägt die Kosten der Instandhaltung und Erneuerung sowie die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung, dürfen unsere Fertigungsmittel weder vernichtet noch veräußert, verpfändet, zur Sicherheit übereignet oder weitergegeben werden, noch darf sonst wie über sie verfügt werden.
- 8.2 Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt oder von uns bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns Dritten gezeigt und/oder für Lieferungen an Dritte verwendet werden.
- 8.3 An den von uns beigestellten Materialien und Werkzeugen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten, ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert wieder zurück zu geben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- Erfüllungsort für alle Leistungen ist die von uns angegebene Versandanschrift; für Zahlungen grundsätzlich Heroldsberg. Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche ist Nürnberg. Wir sind jedoch berechtigt, dem Lieferanten auch bei dem Gericht seines Geschäfts- bzw. Wohnsitzes zu verklagen.
- 10. Recht**
- Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf (UN- Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.